



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 9/17

MA 7, Neue Oper Wien - Verein zur
Dokumentation und Durchführung von
Musiktheatern und Konzerten;
Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Neue Oper Wien in den Jahren 2014 bis 2016 einer Prüfung.

Der Verein Neue Oper Wien erhielt im Betrachtungszeitraum von der Magistratsabteilung 7 zur Erreichung seiner Zwecke jährliche Förderungen in der Höhe von je 450.000,-- EUR. Die mit der Magistratsabteilung 7 vereinbarten Förderungsvorgaben wurden vom Verein eingehalten.

Dem Verein wurden die Bestellung unabhängiger und unbefangener Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und eine genauere Dokumentation der vereinsinternen Vorgänge empfohlen.

Weiters wurde eine genauere Spezifizierung der, vom Obmann verrechneten, Bürospeisen und eine verstärkte Beachtung der Vorgaben des Vereinsgesetzes hinsichtlich stattgefundener In-sich-Geschäfte empfohlen.

Neben diversen Empfehlungen im Bereich des Internen Kontrollsystems und der Buchführung wurde der Verein darauf hingewiesen, dass negative Kassenbuchstände strikt zu vermeiden wären.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	7
2. Allgemeines	7
2.1 Zweck des Vereines	7
2.2 Tätigkeiten des Vereines	7
3. Förderungen	9
4. Organisation	10
4.1 Arten der Mitgliedschaft	10
4.2 Vereinsorgane	11
4.3 Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung	13
4.4 In-sich-Geschäfte	14
4.5 Berichte der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer	16
4.6 Einberufung von Mitgliederversammlungen.....	16
4.7 Organisatorische Elemente	17
5. Personal	18
6. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.....	18
6.1 Negative Kassenstände.....	19
6.2 Ausgewiesene Verbindlichkeiten	19
7. Weitere Feststellungen	20
7.1 Inventarisierung des Vereinsvermögens.....	20
7.2 Beschaffungen und Leistungsvergaben.....	20
7.3 Übersicht und Ausscheiden von Vermögensgegenständen	22
7.4 Bankgebarung des Vereines	22
7.5 Bezahlung von Treibstoffkosten und Mautgebühren	24
7.6 Nutzung von Skonti.....	25
7.7 Honorarnoten.....	25
7.8 Buchführung	25

8. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7	26
8.1 Förderungsvereinbarung	26
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	29

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Besuchendenzahlen Eigenproduktionen 2014 bis 2016	8
Tabelle 2: Vereinsmitglieder 2014 bis 2016	10
Tabelle 3: Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der Jahre 2014 bis 2016	18
Tabelle 4: Kennzahlen	27

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abo	Abonnement
Abs	Absatz
BMUKK.....	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
bzw.	beziehungsweise
d.s.....	das sind
E-Banking	Electronic Banking
EUR.....	Euro
gem.....	gemäß
GKU.....	Gemeinderatsausschuss Kultur und Wissenschaft
http	Hypertext Transfer Protocol
KFS/RL.....	Kammer Fachsenat/Rechungslegung
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Neue Oper Wien.....	Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten

Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
PR	Public Relations
Pr.Z.....	Präsidentzahl
rd.	rund
Rz.	Randziffer
S.....	Seite
s.....	siehe
s.a.....	siehe auch
TAN	Transaktionsnummer
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VerG	Vereinsgesetz 2002
vgl.....	vergleiche
WStV	Wiener Stadtverfassung
www.....	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Zl.	Zahl
ZVR-Zahl	Zentrales Vereinsregister-Zahl

LITERATURVERZEICHNIS

Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 4. Auflage (2013), LexisNexis Verlag, Wien.

Lansky/Matznetter/Pätzold/Steinwandtner/Thunshirn, Rechnungslegung der Vereine, 2. Auflage (2006), Linde Verlag, Wien.

Kammer der Wirtschaftstreuhand, Fachgutachten KFS/RL 19, Frage 4, <http://www.kwt.or.at>.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Neue Oper Wien in den Jahren 2014 bis 2016 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Vereines Neue Oper Wien auf Basis der von der Magistratsabteilung 7 an den Verein gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der Magistratsabteilung 7 im genannten Prüfungszeitraum gewährten finanziellen Mittel.

Die Stichprobenziehung im Rahmen der Belegeinschau erfolgte in Form einer geschichteten Zufallsstichprobe, die in weiterer Folge um eine bewusste Auswahl erweitert wurde.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche künstlerische Tätigkeit des Vereines.

1.2 Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016. Die eigentlichen Prüfungshandlungen wurden im Zeitraum von April 2017 bis Juni 2017 vorgenommen.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gem. § 73b Abs 3 wurde in der zwischen der Magistratsabteilung 7 und dem Verein abgeschlossenen Förderungsvereinbarung festgelegt.

Gemäß § 24 der Deklaration von Lima 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitalanlage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist. Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines stichprobenweise geprüft.

2. Allgemeines

2.1 Zweck des Vereines

Der Verein Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten wurde am 30. Oktober 1993 gegründet und war im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zl. 151169960 eingetragen. Der Sitz des Vereines befand sich im 2. Wiener Gemeindebezirk, Herminengasse 10/23.

Zweck des Vereines war die Förderung der Kunst vornehmlich im Bereich von zeitgenössischem Gesang sowie zeitgenössischer Musik, Regie und Komposition. Der Vereinszweck sollte durch die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten für Sänger, Musiker, Dirigenten, Regisseure, Komponisten und Librettisten erreicht werden. Ferner sollte dieser durch deren Beratung auf künstlerischem Gebiet und durch organisatorische Planung, Vorbereitung und Durchführung von Musiktheater und Konzertveranstaltungen, sowie Ballett-, Konzert-, Film-, Audio- und Videoproduktionen und deren Verbreitung sichergestellt werden.

2.2 Tätigkeiten des Vereines

2.2.1 Im Zentrum der Arbeit des Vereines Neue Oper Wien standen Uraufführungen und österreichische Erstaufführungen von Werken des 20. und 21. Jahrhunderts.

Der Verein Neue Oper Wien verfügte weder über eine eigene Spielstätte noch über ein eigenes Ensemble. Für die Aufführung der Eigenproduktionen wurden den Anforderungen entsprechende Veranstaltungsräumlichkeiten angemietet und Künstlerinnen bzw. Künstler beauftragt.

Für Proben wurde im Jahr 2005 auf unbefristete Zeit eine Probebühne im 3. Wiener Gemeindebezirk angemietet.

Darüber hinaus führte der Verein seit dem Jahr 2012 das Response-Projekt "Junge Oper Wien" durch, in dem Jugendliche auf ein bestehendes Werk, eine Produktion der Neuen Oper Wien, künstlerisch reagieren. Im Rahmen der "Jungen Oper Wien" erarbeiteten Schülerinnen bzw. Schüler in Workshops gemeinsam mit Künstlerinnen bzw. Künstlern der Neuen Oper Wien ein eigenes Musiktheater und führten dieses öffentlich auf. Neben künstlerischen Zielen wurde dabei auch die Stärkung der Selbstkompetenz und der sozial-emotionalen Kompetenzen wie z.B. Teamfähigkeit, wertschätzender Umgang miteinander und Konfliktlösungs-Kompetenz verfolgt.

2.2.2 Der Verein Neue Oper Wien führte in den Jahren 2014 bis 2016 jährlich je zwei bzw. drei Eigenproduktionen (Neuproduktionen ohne Wiederaufnahmen) durch. Die Anzahl der Vorführungen in Wien sowie die Besuchendenzahlen sind in der nachstehenden Tabelle angeführt.

Tabelle 1: Besuchendenzahlen Eigenproduktionen 2014 bis 2016

Jahr	2014	2015	2016
Anzahl Eigenproduktionen	2	3	2
Anzahl Vorführungen	10	12	8
Besuchende gesamt	2.338	2.303	2.514
davon Vollpreis in %	12,7	12,8	49,0
davon Frei in %	30,5	28,7	22,0
davon Regie in %	15,4	16,0	11,3
davon ermäßigt in %	41,4	42,5	17,6
Auslastung in %	79,0	89,9	94,5

Quelle: Verein Neue Oper Wien, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Ferner fanden im Betrachtungszeitraum Gastspiele im Teatro Comunale Bolzano (Italien), beim Europäischen Theaterfestival in Bratislava (Slowakei), beim Armel Festival in Budapest (Ungarn), im Palace of Arts in Budapest (Ungarn) und im Teatro Sociale in Trento (Italien) statt. Im Jahr 2016 erfolgte eine Koproduktion mit den Bregenzer Festspielen.

2.2.3 Der Verein vergab im Betrachtungszeitraum Vollpreiskarten, ermäßigte Karten mit Ermäßigungen von 10 % oder 20 %, Regiekarten zum Preis von 16,-- EUR, Schülerinnen- bzw. Schüler- und Studierendenkarten zum Preis von 10,-- EUR und Freikarten. Im Jahr 2016 wurde darüber hinaus ein Neue Oper Wien-Abo angeboten, in dessen Rahmen Karten mit einer Ermäßigung in der Höhe von 26 % erworben werden konnten.

Freikarten wurden an für den Verein wichtige Personen wie z.B. Jurymitglieder der Stadt Wien und des Bundes, Werbepartnerinnen bzw. Werbepartner, Mitwirkende, Mitarbeitende der Presse und Veranstalterinnen bzw. Veranstalter vergeben. Regiekarten wurden an Mitwirkende und Kolleginnen bzw. Kollegen aus dem Kulturbereich vergeben.

Der Anteil der Freikarten lag mit einem Durchschnittswert von rd. 27 % über den sonst vom Stadtrechnungshof Wien empfohlenen 5 % der gesamt ausgegebenen Karten. Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte, dass der Verein Neue Oper Wien ohne eigene Spielstätte von den Vorgaben der Betreiberinnen bzw. Betreiber der Veranstaltungsstätten abhängig war. Diese Spielstätten wiesen z.T. auch geringe Platzkapazitäten auf, wodurch der Anteil der Freikarten tendenziell höher war, als bei Spielstätten mit hohen Platzkapazitäten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, nach Möglichkeit im Durchschnitt nicht mehr als 5 % unentgeltliche Karten auszugeben.

3. Förderungen

Im Jahr 2003 wurde auf Basis der Leitlinien der Wiener Theaterreform mit einer Neustrukturierung der Wiener Theaterlandschaft begonnen. Eine Theaterjury gab damals

erstmals Empfehlungen für Vierjahresförderungen ab. Die Empfehlungen der im Februar 2012 eingesetzten dritten Theaterjury stellten die Grundlage für die Konzeptförderung an den Verein Neue Oper Wien im Bereich "Musiktheater" für die Jahre 2014 bis 2017 dar. Die Theaterjury befürwortete diese Förderung, weil die Neue Oper Wien einen der größten Repräsentanten im Bereich freies Musiktheater in Wien darstellte.

Mit Beschluss vom 20. November 2013, Pr.Z. 03573-2013/0001-GKU, genehmigte der Gemeinderat dem Verein Neue Oper Wien eine vierjährige Konzeptförderung für die Jahre 2014 bis 2017 in der Höhe von insgesamt 1.800.000,-- EUR. Anlässlich dieses Gemeinderatsbeschlusses schloss die Magistratsabteilung 7 mit dem Verein Neue Oper Wien eine Förderungsvereinbarung ab. In den Jahren 2014 bis 2017 wurden dem Verein jährlich 450.000,-- EUR in Aussicht gestellt. Diese Beträge konnten innerhalb des Förderungszeitraums nach Maßgabe und im Sinn des Förderungszwecks flexibel verwendet werden. Die Auszahlung erfolgte in Raten.

4. Organisation

4.1 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein Neue Oper Wien war als ordentliches, außerordentliches oder förderndes sowie als Ehrenmitglied möglich. Ein aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung kam dabei nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Im Betrachtungszeitraum umfasste der Verein sechs ordentliche, zwischen drei und sechs außerordentliche und zwischen null und drei fördernde Mitglieder. Ehrenmitglieder gab es keine.

Tabelle 2: Vereinsmitglieder 2014 bis 2016

Jahr	2014	2015	2016
Ordentliche Mitglieder	6	6	6
Außerordentliche Mitglieder	3	3	6
Fördernde Mitglieder	-	-	3
Ehrenmitglieder	-	-	-

Quelle: Verein Neue Oper Wien, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge wurde von der Generalversammlung festgelegt und betrug lt. den Protokollen der Generalversammlung im Betrachtungszeitraum für ordentliche Mitglieder 40,-- EUR und für fördernde Mitglieder 120,-- EUR. Von den Verantwortlichen des Vereines Neue Oper Wien wurde im Rahmen der Prüfung aufgeklärt, dass in den Generalversammlungsprotokollen die Begrifflichkeiten verwechselt wurden. Anstatt der ordentlichen Mitglieder waren die außerordentlichen Mitglieder zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages in der Höhe von 40,-- EUR verpflichtet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei der Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge künftig eine ordnungsgemäße und eindeutige Dokumentation in den Protokollen der Generalversammlung sicherzustellen.

Ferner wurde festgestellt, dass im Betrachtungszeitraum entgegen den Beschlüssen der Generalversammlung nicht von allen außerordentlichen Vereinsmitgliedern Mitgliedsbeiträge eingehoben wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Neue Oper Wien, künftig verstärkt auf die Einhebung der von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu achten.

4.2 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines Neue Oper Wien waren die Generalversammlung (die vereinsrechtliche Mitgliederversammlung), der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

4.2.1 Entsprechend der Statuten fanden ordentliche Generalversammlungen alle zwei Jahre statt, zuletzt am 22. Jänner 2015 und am 12. Jänner 2017. Es wurden ordnungsgemäß Protokolle geführt, die vom Obmann und der Schriftführerin unterfertigt wurden. Zudem wurden Anwesenheitslisten geführt. Im Betrachtungszeitraum fanden keine außerordentlichen Generalversammlungen statt.

Der Generalversammlung oblag u.a. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und die Festsetzung von Gebühren und Mitgliedsbeiträgen. Aus den Protokollen der Generalversammlungen ging hervor, dass diesen Aufgaben - mit Ausnahme der Genehmigung der vorangegangenen Jahresabschlüsse - nachgekommen wurde und die Beschlüsse der Generalversammlung ordnungsgemäß dokumentiert wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Neue Oper Wien, darauf zu achten, dass die Generalversammlung den Statuten entsprechend die Genehmigung der vorangegangenen Jahresabschlüsse vornimmt und dies in den Protokollen auch ausdrücklich festgehalten wird.

4.2.2 Der Vorstand wurde von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt. Laut den Statuten hatte der Vorstand aus zumindest drei Personen - dem Obmann, seiner Stellvertretung und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied - zu bestehen. Im Betrachtungszeitraum bestand der Vorstand aus dem Obmann, dem stellvertretenden Obmann, der Schriftführerin, der Kassierin und einem weiteren Vorstandsmitglied.

4.2.3 Gemäß den Statuten wurden von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer gewählt, die die Gebarung des Vereines aufgrund der ordnungsgemäß zu führenden Bücher und Belege sowie den Rechnungsabschluss zu prüfen hatten. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer war in den Vereinsstatuten nicht festgelegt. Aus den Protokollen der Generalversammlung war ersichtlich, dass die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer alle zwei Jahre gewählt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Neue Oper Wien, die Funktionsperiode der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer festzulegen und diese Entscheidung zu dokumentieren.

Nach dem VerG müssen die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer eines Vereines unabhängig und unbefangen sein. Die Verpflichtung zur Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer soll die Entstehung von Interessenkonflikten, die zu einer Beeinträchtigung des Prüfungsergebnisses führen könnten, unterbinden. In diesem Zusammenhang ist bereits die konkrete Möglichkeit einer Abhängigkeit bzw. der bloße Anschein einer Befangenheit zu vermeiden.

Die Rechnungsprüferin bzw. der Rechnungsprüfer des Vereines Neue Oper Wien standen jeweils mit Vorstandsmitgliedern in einem engen persönlichen Verhältnis. Der im VerG vorgesehenen Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer wurde folglich nicht entsprochen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Neue Oper Wien, umgehend unabhängige und unbefangene Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu bestellen.

4.2.4 Das Schiedsgericht setzte sich aus drei Personen zusammen und war für die Entscheidung in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zuständig. Entscheidungen wurden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und waren vereinsintern endgültig.

4.3 Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung

Der Obmann war berechtigt den Verein selbstständig nach außen zu vertreten. Bei dessen Verhinderung oblag diese Aufgabe dem stellvertretenden Obmann gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Obmann war in allen Geldangelegenheiten allein zeichnungsberechtigt, bei dessen Verhinderung der Kassier. Auf dem Geschäftsbankkonto der Neuen Oper Wien waren der Obmann und die Kassierin je einzelzeichnungsberechtigt. Überweisungen wurden mittels E-Banking abgewickelt. Beide zeichnungsberechtigten Organe verfügten über entsprechende TAN-Berechtigungen.

Im Sinn der Gebarungssicherheit empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein, ab einem zweckmäßigen Betrag ein Vieraugenprinzip beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen sowie bei Finanztransaktionen sicherzustellen.

4.4 In-sich-Geschäfte

4.4.1 Das VerG führt zu In-sich-Geschäften, welche entgegen des negativ besetzten Namens nicht grundsätzlich unzulässig sind, aus, dass "im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (In-sich-Geschäfte) der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters", bedürfen.

Da In-sich-Geschäfte immer den Charakter einer theoretisch möglichen Ausnutzung von Vertretungsmacht in sich bergen, wird in der Literatur darüber hinaus empfohlen, diese In-sich-Geschäfte samt Zustimmungsakten genauestens zu dokumentieren (vgl. Höhne et al. [2013], S. 131). Im Zusammenhang mit der statutengemäßen Verwendung der Vereinsmittel ist bei einem In-sich-Geschäft - neben der formellen Zustimmung eines anderen Vertretungsbefugten - auch die Angemessenheit der Leistungsentgelte zu prüfen (vgl. Lansky et al. [2006], S. 269, Rz. 549).

4.4.2 Dem Obmann des Vereines wurde die gesamte und alleinige künstlerische und kaufmännische Leitung der Neuen Oper Wien übertragen. Die in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Aufgaben, die erteilten Berechtigungen sowie die Höhe des Entgelts waren vertraglich geregelt. Der Vertrag war vom Obmann als Auftragnehmer unterfertigt. Für den Verein wurde der Vertrag im Vieraugenprinzip vom stellvertretenden Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied unterfertigt. Den Bestimmungen des VerG hinsichtlich der Zustimmung eines weiteren vertretungsbefugten Vereinsorgans bei In-sich-Geschäften wurde dadurch ordnungsgemäß nachgekommen.

4.4.3 Darüber hinaus wurde der Obmann des Vereines mit der musikalischen Leitung und als Dirigent für die Produktionen der Neuen Oper Wien beauftragt. Für diese Leistungen wurde für jede Produktion ein gesonderter Künstlervertrag abgeschlossen.

Auch diese Verträge wurden ordnungsgemäß im Vieraugenprinzip vom stellvertretenden Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied unterfertigt.

4.4.4 Der Obmann des Vereines verrechnete im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016 jährlich jeweils pauschal einen Büroaufwand. Darin waren lt. Honorarnote Aufwendungen für Drucker, Internet usw. beinhaltet.

Im Vertrag über die künstlerische und kaufmännische Leitung wurde zwar festgehalten, dass die Kosten, Spesen und sonstigen Auslagen, die dem Obmann im Zusammenhang mit der Durchführung seines Auftrages entstehen, vom Verein übernommen werden. Diese Kosten wurden im Vertrag jedoch betragsmäßig nicht begrenzt und nicht im Detail ausgeführt, welche Kosten abrechenbar waren.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre in diesem Fall eine Spezifikation des Vertrages über die künstlerische und kaufmännische Leitung erforderlich. Im Sinn der Nachvollziehbarkeit wäre darzulegen, wie sich die Pauschale für die Abgeltung der Bürokosten zusammensetzt. Eine entsprechende Zustimmung eines anderen vertretungsbefugten Organwalters wäre - analog zu den zuvor angeführten Fällen - einzuholen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Neue Oper Wien, im Vertrag über die künstlerische und kaufmännische Leitung zu spezifizieren, welche Kosten, Spesen und sonstigen Auslagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages entstehen, rückerstattet werden und bis zu welchem Betrag eine solche Rückerstattung möglich ist. Im Fall einer pauschalen Abgeltung ist deren Angemessenheit durch einen anderen vertretungsbefugten Organwalter zu bestätigen.

4.4.5 In einem anderen Fall verkaufte der Obmann seinen Laptop an den Verein, ohne hierfür die Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters, einzuholen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei allen In-sich-Geschäften explizit die Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters des Vereines, einzuholen.

4.5 Berichte der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

Nach den Vorgaben des VerG sind im Prüfungsbericht der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel ausdrücklich zu bestätigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-sich-Geschäfte, ist besonders einzugehen.

Von den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern wurden jährliche Prüfungsberichte erstellt. Darin wurden die Nachvollziehbarkeit, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungslegung, der ordnungsgemäße Zustand der Unterlagen sowie die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel bestätigt.

Auf die statutengemäße Verwendung der Mittel gingen die Rechnungsprüferin und der Rechnungsprüfer des Vereines hingegen nicht ein. Entgegen der Vorgabe des VerG wurde in den Rechnungsprüfungsberichten auch nicht besonders auf die geschlossenen In-sich-Geschäfte eingegangen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Neue Oper Wien, die Bestimmungen des VerG hinsichtlich der Bestätigung der statutengemäßen Verwendung der Mittel durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu beachten. Weiters wurde dem Verein empfohlen sicherzustellen, dass in den Rechnungsprüfungsberichten auf In-sich-Geschäfte im Besonderen eingegangen wird.

4.6 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Statuten sahen vor, dass ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen konnte.

Vom Stadtrechnungshof Wien wurde darauf hingewiesen, dass das VerG bestimmt, dass ein Zehntel der Mitglieder eines Vereines die Einberufung einer Mitgliederver-

sammlung verlangen kann. Die Statuten können einen niedrigeren, aber nicht einen höheren Prozentsatz vorsehen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Neue Oper Wien, die Statuten entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen hinsichtlich der Einberufung von Mitgliederversammlungen zu ändern.

4.7 Organisatorische Elemente

Eine dokumentierte Aufbau- und Ablauforganisation, Geschäftsordnungen oder Anweisungen existierten lt. Angabe des Vereines Neue Oper Wien nicht. Es lagen jedoch ein Organigramm und ein zwischen dem Verein und dem Obmann abgeschlossener Vertrag über die künstlerische und kaufmännische Leitung des Vereines vor. Dieser war ordnungsgemäß für den Verein von zwei anderen Mitgliedern des Leitungsorgans unterzeichnet (s.a. Pkt. 4.4). Ebenso war ein auf der Homepage veröffentlichtes - als Philosophie bezeichnetes - Leitbild des Vereines vorhanden.

Im Wesentlichen leitete sich das Handeln des Obmannes somit aus der Verfolgung des Vereinszweckes und den Statuten sowie aus den Regelungen des Vertrages mit dem Obmann über die künstlerische und kaufmännische Leitung ab.

Ausdrückliche Regelungen in Bezug auf ein Internes Kontrollsystem bestanden nicht. Ebenso gab es keine Risikoeinschätzung bzw. kein Risikomanagement.

Der Verein wies eine überschaubare Struktur auf. Die täglichen Geschäfte wurden weitestgehend vom Obmann bzw. seiner Assistentin selbst durchgeführt bzw. angewiesen. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war demnach keine Verschriftlichung der Aufbau- und Ablauforganisation bzw. kein eigenes Organisationshandbuch erforderlich. Die Umsetzung gewisser Maßnahmen des Internen Kontrollsystems wurde jedoch in weiterer Folge vom Stadtrechnungshof Wien empfohlen.

5. Personal

Der Verein Neue Oper Wien verfügte über keine eigenen Angestellten. Die Beauftragung des Obmannes mit der künstlerischen und kaufmännischen Leitung des Vereines Neue Oper Wien erfolgte auf Basis eines Werkvertrages (s.a. Pkt. 4.4). Im Rahmen dieses Werkvertrages wurde der Obmann dazu bemächtigt, eine Assistentin bzw. einen Assistenten zur Unterstützung heranzuziehen. Die Assistentin wurde vom Obmann persönlich angestellt und die Kosten vom Verein Neue Oper Wien bis zu einem bestimmten Betrag übernommen.

Alle weiteren, in der Struktur des Vereines Neue Oper Wien vorgesehenen, Funktionen wurden ebenfalls auf Basis von Werkverträgen für einzelne Produktionen vergeben oder die Leistungen wurden zugekauft.

6. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Der Verein Neue Oper Wien war nach den gesetzlichen Bestimmungen des VerG als kleiner Verein einzustufen und hatte demnach mit einem Umsatz von unter 1 Mio. EUR als Mindestanforderung eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht zu führen.

In der nachstehenden Tabelle sind die Ergebnisse der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Vereines der Jahre 2014 bis 2016 dargestellt. Die einzelnen Konten des Vereines wurden vom Stadtrechnungshof Wien aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der Jahre 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Produktionserlöse	138.998,71	159.979,20	308.843,96
Sonstige Erlöse (Vermietung Probebühne, Inserate, Sponsoren, Spenden, Mitgliedsbeiträge)	36.182,32	40.778,49	31.860,15
Subventionen MA 7	450.000,00	450.000,00	450.000,00
Subventionen BMUKK	120.000,00	120.000,00	90.000,00
Sonstige Subventionen	3.500,00	1.500,00	14.500,00
Summe Einnahmen	748.681,03	772.257,69	895.204,11
Produktionsaufwand	212.245,91	186.474,68	255.262,28
Honorare Leading Team, Solisten, Chor	343.367,06	329.700,60	439.489,34
PR und Marketing	48.049,51	62.040,84	58.753,00

	2014	2015	2016
Büroaufwand, Mieten, Honorar Leitung und Organisation, sonstige Ausgaben	134.718,17	142.705,15	143.566,96
Abschreibung	5.295,99	4.791,43	3.442,19
Summe Ausgaben	743.676,63	725.712,69	900.513,77
Gewinn / Verlust	5.004,40	46.545,00	-5.309,66

Quelle: Verein Neue Oper Wien, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

6.1 Negative Kassenstände

Der Verein Neue Oper Wien wies sowohl im Jahr 2014 als auch im Jahr 2015 kurzfristig einen negativen Kassenstand auf.

Derartige negative Kassenstände können dadurch entstehen, dass die Kasseneingänge bzw. Kassenausgänge nicht chronologisch erfasst wurden oder privates Geld in die Kasse eingelegt und dies im Kassenbuch nicht erfasst wurde. Es war darauf hinzuweisen, dass festgestellte Kassenminusstände im Rahmen von Abgabenprüfungen zu der Wertung einer nicht ordnungsgemäßen Buchführung und darauf folgenden Zuschätzungen der Abgabenbehörde führen können.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Neue Oper Wien darauf zu achten, dass niemals negative Kassenstände ausgewiesen werden.

6.2 Ausgewiesene Verbindlichkeiten

Der Verein Neue Oper Wien wies in der Vermögensübersicht für das Jahr 2016 Verbindlichkeiten aus dem Jahr 2011 aus. Diese betrafen u.a. Leistungen, für die bis zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien von den Lieferantinnen bzw. Lieferanten noch keine Rechnungen gestellt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Neue Oper Wien, verjährte Verbindlichkeiten nicht in der Vermögensübersicht aufzuweisen.

7. Weitere Feststellungen

7.1 Inventarisierung des Vereinsvermögens

7.1.1 Das VerG verlangt für kleine Vereine die Aufstellung einer Vermögensübersicht. In dieser sind Anlagegegenstände mit einem Anschaffungswert über 400,-- EUR jedenfalls mengenmäßig zu erfassen (vgl. Lansky et al. [2006], S. 241, Rz. 498; Höhne et al. [2013] S. 506; Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Fachgutachten KFS/RL 19, Frage 4).

Der Verein Neue Oper Wien führte ein Anlagenverzeichnis, in dem die aktivierungspflichtigen Anlagegegenstände mit einem Anschaffungswert über 400,-- EUR ordnungsgemäß erfasst wurden.

7.1.2 Der Verein Neue Oper Wien führte nach seiner Angabe jährliche Inventuren durch. Diese wurden allerdings nicht dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Ergebnisse der jährlichen Inventuren zu dokumentieren.

7.2 Beschaffungen und Leistungsvergaben

7.2.1 Im Zuge der stichprobenweisen Einschau wurde festgestellt, dass vom Verein Neue Oper Wien für Beschaffungen und von Dritten bezogene Leistungen nur z.T. Kostenvergleichsangebote eingeholt bzw. dokumentiert wurden, sodass eine wirtschaftliche Vorgangsweise nicht durchgängig nachweisbar war.

Nach Angabe des Vereines Neue Oper Wien war der Markt vor allem im Bereich Herstellung der Bühnenbilder sehr klein, und es war aufgrund der geringen Auftragswerte des Vereines Neue Oper Wien schwer überhaupt mehrere Kostenvoranschläge zu bekommen.

7.2.2 Es gab keine schriftlichen Regelungen hinsichtlich der Vorgehensweise bei Beschaffungen und Leistungsvergaben. Die mittels Werkvertrag beschäftigten Bereichsverantwortlichen konnten im Rahmen ihres Budgets Beschaffungen bzw. Leistungsver-

gaben selbstständig vornehmen. Die Budgets waren vorab durch den Obmann zu genehmigen. Größere Beschaffungen bzw. Leistungsvergaben mussten durch den Obmann genehmigt werden, wobei hier keine konkrete Betragsgrenze definiert wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Neue Oper Wien, Richtlinien für Beschaffungen und Leistungsvergaben zu erstellen. Ab einem bestimmten Ankaufswert, dies könnte z.B. der steuerliche Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von 400,-- EUR sein, sollten zwingend mindestens zwei Angebote einzuholen sein. In jenen Fällen, in denen begründbar keine Kostenvergleichsangebote eingeholt werden können, sollte dieser Umstand zur Nachvollziehbarkeit ausreichend dokumentiert werden. Bei der genannten Betragsgrenze wäre lediglich eine vertretbare Anzahl von Geschäftsfällen von dieser Regelung betroffen, womit kein unwirtschaftlicher Administrationsaufwand entstehen würde.

Obgleich ohne konkreten Anlassfall, empfahl der Stadtrechnungshof Wien in diesem Zusammenhang ferner, festzulegen, dass eine Einkaufsstückelung, also das willkürliche Teilen auf mehrere Rechnungen, unzulässig ist. Für den Fall des Ankaufs gebrauchter Gegenstände bzw. von Gegenständen aus Privatvermögen wäre eine ausreichende Begründung beizulegen.

7.2.3 Mit den regelmäßig beauftragten Dienstleisterinnen bzw. Dienstleistern, z.B. im Bereich der Grafik, wurden keine Rahmenvereinbarungen abgeschlossen, sondern nur eine mündliche Absprache getroffen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, mündliche Absprachen zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit schriftlich zu dokumentieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Neue Oper Wien, bei regelmäßigen Leistungen den Abschluss von Rahmenvereinbarungen zu evaluieren.

7.3 Übersicht und Ausscheiden von Vermögensgegenständen

Das Anlagevermögen mit einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert von über 400,- EUR wurde im Anlagenverzeichnis erfasst. Die geringwertigen Vermögensgegenstände, d.s. solche, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Anlehnung an die steuerlichen Vorschriften einen Betrag von 400,- EUR nicht überschreiten, wurden hingegen nicht erfasst. Lediglich jene Gegenstände, die auch für Produktionen verwendet wurden (z.B. Sessel, Notenpulte), wurden mindestens einmal im Jahr gezählt.

Regelungen über das Ausscheiden von Sachanlagevermögen bzw. von geringwertigen Vermögensgegenständen gab es nicht. In der Praxis erfolgte die Entsorgung von Vermögensgegenständen im Zusammenwirken des technischen Leiters mit dem Obmann. Die Abgabe noch gebrauchsfertiger Vermögensgegenstände erfolgte nach Genehmigung durch den Obmann.

Durch die enge Einbindung der Mitglieder des Leitungsorgans in das tägliche Betriebsgeschehen bewegte sich das Risiko des Abhandenkommens noch brauchbarer Gegenstände in einem akzeptablen Rahmen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dennoch, geringwertige Vermögensgegenstände, bei denen gemeinhin auch eine private Nutzung sinnvoll erscheint, in Übersichtslisten zu erfassen.

7.4 Bankgebarung des Vereines

7.4.1 Der Verein verfügte über ein Geschäftsbankkonto auf dem der Obmann und die Kassierin des Vereines allein zeichnungsberechtigt waren.

Dem Verein wurde von der Bank ein Kreditrahmen in der Höhe von 60.000,- EUR eingeräumt. Laut Angabe des Obmannes wurde dieser Kreditrahmen vom vorsteuerabzugsberechtigten Verein als Überbrückung für Zahlungen an das Finanzamt und nachfolgende Rückzahlungen benötigt. Der Obmann und seine Frau traten als Bürgen auf und hafteten mit ihrem Privatvermögen.

Wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, wies das Geschäftskonto jedoch nur zu Beginn der Jahre 2014 und 2015 für jeweils einige Tage Minusstände bis rd. 20.000,-- EUR auf. Diese waren vor allem durch Honorarzahlungen an den Obmann zum Jahresende der jeweiligen Vorjahre bedingt. Die vom Verein angeführten Kontenüberziehungen aufgrund von Zahlungen an das Finanzamt konnten nicht nachvollzogen werden.

Der Obmann gab dazu an, dass der Überziehungsrahmen vom Verein Neue Oper Wien darüber hinaus auch als Reserve für unerwartete Vorkommnisse wie z.B. Subventionskürzungen gewünscht war.

7.4.2 Der Verein verfügte über ein weiteres Bankkonto, das für die Abwicklung des Ticketings verwendet wurde. Auf diesem Konto war der Obmann des Vereines einzelzeichnungsberechtigt. Darüber hinaus verfügte der, in der Vergangenheit auf Werksvertragsbasis, beschäftigte und zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr für den Verein tätige Ticketverantwortliche des Vereines über eine Kollektivzeichnungsberechtigung.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Neue Oper Wien, die Zeichnungsberechtigung für das Ticketingkonto zu evaluieren und die Zeichnungsberechtigungen zu aktualisieren.

7.4.3 Regelmäßige Vergleiche mit von anderen Banken angebotenen Kontokonditionen wurden nicht eingeholt. Dieser Umstand wurde vom Obmann mit dem vom Bankinstitut des Vereines angebotenen Kreditrahmen und den seiner Ansicht nach guten Konditionen begründet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Sinn des Wettbewerbs und der Wirtschaftlichkeit künftig Vergleichsangebote über die Konditionen von anderen Bankinstituten in regelmäßigen Abständen einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken aufzubewahren.

7.4.4 Für die Durchführung von Überweisungen bediente sich der Verein dem E-Banking. Zahlungen wurden dabei ausschließlich durch den zeichnungsberechtigten Obmann bzw. die Kassierin freigegeben.

Da mobile TANs verwendet wurden, ergab sich hinsichtlich der Aufbewahrung der TANs keine Gefahrenquelle.

Eine Kennzeichnung bezahlter Belege erfolgte nicht, diese wurden nach Bezahlung im Belegordner abgelegt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bezahlte Belege zur Vermeidung irrtümlicher Doppelzahlungen nach der Bezahlung entsprechend zu kennzeichnen.

7.5 Bezahlung von Treibstoffkosten und Mautgebühren

Bei der Einschau in die Buchführung des Vereines stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass im Jahr 2014 Treibstoffkosten und Mautgebühren der in Höhe von 232,30 EUR bezahlt und als Reisekosten für Mitwirkende verbucht wurden. Laut Angabe des Vereines wurden diese Kosten vom technischen Leiter einer Produktion für die An- und Abreise zu einem Gastspiel in Rechnung gestellt. Eine entsprechende Dokumentation des Zwecks der Reise, der zurückgelegten Strecke und der an der Fahrt teilnehmenden Personen bzw. eine Begründung für die Übernahme dieser Ausgaben war aus den Belegen bzw. der Buchhaltung nicht ersichtlich. Nach Angabe des Vereines wurde die derartige Abgeltung der Reisekosten von Beauftragten bereits abgestellt und derartige Ausgaben sind nunmehr im Rahmen der Spesenabrechnungen geltend zu machen.

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte diese Vorgehensweise, merkte dazu jedoch weiterführend an, dass für die Abgeltung von Reisekosten mit einem privaten Fahrzeug das Führen von Fahrtenbüchern bzw. anderer nachvollziehbarer Aufzeichnungen unabdingbar ist, um die Angemessenheit der Ausgaben beurteilen zu können.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, dass für den Fall betriebsnotwendiger Fahrten mit privaten Fahrzeugen von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bzw. Beauftragten, eine

ordnungsgemäße Abrechnung nach dem amtlich festgelegten Kilometergeld vorzunehmen ist und die Fahrten in ein Fahrtenbuch einzutragen sind.

7.6 Nutzung von Skonti

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die angebotenen Lieferantinnen- bzw. Lieferantenskonti in den eingesehenen Stichprobenfällen vom Verein genutzt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien bemängelte in vielen seiner Prüfungsberichte die Nichtnutzung des Skontos als teuerste Form der Finanzierung, im Umkehrschluss wurde die Zahlungsdisziplin des Vereines vom Stadtrechnungshof Wien hier positiv bewertet.

7.7 Honorarnoten

Im Zuge der stichprobenweisen Prüfung der Belege stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die eingesehenen Honorarnoten die von der Magistratsabteilung 7 geforderten formellen Bestandteile aufwiesen. Dies betraf z.B. die Kriterien Datum der Ausstellung, Name und Adresse sowie Unterschrift der Ausstellenden bzw. des Ausstellenden, Name und Adresse der Rechnungsempfängerin bzw. des Rechnungsempfängers, Art der Leistung, Leistungszeitraum, Leistungsumfang und Betrag.

7.8 Buchführung

7.8.1 Die Einschau in die Belege zeigte, dass in einem Fall der Stichprobe kein Beleg zur Buchung vorhanden war. In einem weiteren Fall wies der zugrundeliegende Beleg einen falschen Nettobetrag bzw. einen falschen Steuersatz aus, wobei in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der richtige Nettobetrag und Steuersatz gebucht wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, auf den wichtigen Grundsatz "keine Buchung ohne Beleg" und die Überprüfung der Rechnungsbestandteile zu achten.

7.8.2 Darüber hinaus wurden Belegnummern innerhalb eines Jahres z.T. mehrfach vergeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, die Mehrfachvergabe von Belegnummern zu vermeiden und verstärkt auf die Vergabe eindeutiger Belegnummern zu achten.

7.8.3 Auf einer Supermarktrechnung war der Grund für den Einkauf bzw. die damit in Zusammenhang stehende Produktion nicht vermerkt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei allen Ausgaben eine Begründung bzw. die betreffende Produktion zu dokumentieren.

7.8.4 Bei einem eingesehenen Beleg ließ die Art der gekauften Artikel wie z.B. "Wine Bottle Holder" und "Farfalloni" nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien eher auf einen Kauf für einen Privathaushalt als auf einen betrieblichen Zweck schließen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Neue Oper Wien, beim Kauf von Produkten, bei denen der betriebliche Zweck nicht ohne weitere Angaben erkennbar ist, den Grund der Beschaffung ausreichend zu dokumentieren.

7.8.5 In einem Fall waren einer Reisekostenabrechnung keine Originalbelege beigelegt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Neue Oper Wien, bei Reisekostenabrechnungen verstärkt auf die Beilage der Originalbelege zu achten.

8. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7

8.1 Förderungsvereinbarung

8.1.1 Aufgrund des Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 20. November 2013 wurde zwischen der Magistratsabteilung 7 und dem Verein Neue Oper Wien eine Förderungsvereinbarung abgeschlossen. Darin war festgeschrieben, dass die Förderung zur teilweisen Deckung der Unkosten, die im Rahmen der künstlerischen Tätigkeit bzw. der kulturellen Aktivitäten im Rahmen des Förderungszwecks erwachsen, diene. Zwischen der Magistratsabteilung 7 und dem Verein Neue Oper Wien wurde ein Eigende-

ckungsgrad von 10 % vereinbart. Ferner sollten vom Verein durchschnittlich zwei Eigenproduktionen und acht Aufführungen in Wien pro Jahr angestrebt werden.

Im Zuge der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien wurde festgestellt, dass die in der Förderungsvereinbarung festgelegten Vorgaben vom Verein in den Jahren 2014 bis 2016 durchgängig eingehalten wurden. Die Einhaltung der vereinbarten Kennzahlen für die Jahre 2014 und 2015 wurde auch von der Magistratsabteilung 7 im Rahmen der Abrechnungsprüfungen bestätigt.

Tabelle 4: Kennzahlen

Jahr	Soll	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016
Eigendeckungsgrad in %	10,0	23,2	24,9	39,5
Anzahl der Eigenproduktionen	2	2	3	2
Anzahl der Vorführungen	8	10	12	8

Quelle: Verein Neue Oper Wien, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

8.1.2 Vom Verein Neue Oper Wien war jährlich ein Tätigkeitsbericht über das Förderungsjahr zu erstellen und der Magistratsabteilung 7 zu übermitteln. Darin waren Statistik- bzw. Auslastungszahlen bekannt zu geben und eine inhaltliche Beschreibung der Tätigkeiten beizulegen. Für den Betrachtungszeitraum lagen entsprechende Tätigkeitsberichte in der Magistratsabteilung 7 auf.

8.1.3 Die Förderungsabrechnung erfolgte entsprechend der Förderungsvereinbarung mittels einer jährlichen, detaillierten Gesamtausgaben- sowie Gesamteinnahmenaufstellung analog zur jährlichen Kalkulation. Zudem waren Originalbelege in Subventionshöhe und eine Belegaufstellung an die Magistratsabteilung 7 zu übermitteln. Die Abrechnung war lt. den Bestimmungen der Förderungsvereinbarung vom 20. November 2013 bis spätestens neun Monate nach Ende des Förderungsjahres vorzulegen. In der Subventionszusage vom 27. November 2013, deren Kenntnisnahme und Zustimmung der Verein ebenfalls mit Unterschrift bestätigte, wurde hingegen vereinbart, dass die Abrechnungen in den Jahren 2014 und 2015 binnen neun Monaten und in den Jahren 2016 und 2017 binnen sechs Monaten vorzulegen waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, künftig auf eine widerspruchsfreie Festlegung der Fristen für die Einreichung der Förderungsabrechnungen in den Subventionsvereinbarungen zu achten.

8.1.4 Für die Jahre 2014 und 2015 wurden vom Verein Neue Oper Wien entsprechende Abrechnungen an die Magistratsabteilung 7 übermittelt. Über die Abrechnungsprüfungen wurden Prüfungsvermerke erstellt und im Vieraugenprinzip durch die zuständige Referentin und die Referatsleitung unterfertigt. Die Förderung für das Jahr 2016 war zum Prüfungszeitpunkt des Stadtrechnungshofes Wien noch nicht endabgerechnet.

Nach den Vorgaben der Magistratsabteilung 7 waren Positionen, bei denen es zu Abweichungen zwischen der Kalkulation und der Abrechnung kam, die höher als 3.000,-- EUR und 10 % des kalkulierten Betrages waren, zu begründen. Das damalige Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 7 bereits in einem früheren Bericht (s. MA 7, Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen des Kontrollamtes im Bereich der Magistratsabteilung 7, Ersuchen gem. § 73 Abs. 6a WStV vom 7. März 2007) größere, nicht begründete Abweichungen zwischen der Kalkulation und der Abrechnung zu hinterfragen.

In den Jahren 2014 und 2015 waren Abweichungen der Abrechnungen im Vergleich zum angesuchten Betrag, die höher waren als die oben genannten Grenzwerte, nicht begründet. Diese Abweichungen wurden von der Magistratsabteilung 7 bei ihren Abrechnungsprüfungen auch nicht hinterfragt.

Der Magistratsabteilung 7 wurde empfohlen, nicht begründete Abweichungen zwischen der Kalkulation und der Abrechnung, die höher als 3.000,-- EUR und 10 % des kalkulierten Betrages waren, zu hinterfragen.

8.1.5 Im Zuge eines Vergleichs der Förderungsabrechnungen der Jahre 2014 und 2015 mit den Jahresabschlüssen des Vereines wurde festgestellt, dass die Summen der Einnahmen und Ausgaben der beiden Rechenwerke und folglich die Jahresergebnisse nicht übereinstimmten. Diese Abweichungen waren darauf zurückzuführen, dass in den Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen des Vereines die Zahlungsflüsse innerhalb eines

Kalenderjahres dargestellt wurden. In den Förderungsabrechnungen hingegen wurden die Kosten nach dem Verursachungsprinzip abgegrenzt.

8.1.6 Im Jahr 2016 fand darüber hinaus eine Vor-Ort-Prüfung durch die Magistratsabteilung 7 im Verein Neue Oper Wien statt. Laut dem Prüfungsprotokoll wurden im Zuge dessen die Originalbelege des Jahres 2015, das Kassenbuch, Gehaltsabrechnungen, Künstlerinnen- bzw. Künstler-, Dienst- und Koproduktionsverträge sowie die Vereinsprotokolle eingesehen. Im Zuge der Prüfung wurden lt. Angabe der Magistratsabteilung 7 keine Mängel festgestellt. Dies war im Prüfungsprotokoll jedoch nicht explizit dargestellt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die Prüfungsergebnisse von Vor-Ort-Prüfungen nachvollziehbar in den Prüfungsprotokollen zu dokumentieren.

Darüber hinaus empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 7, die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse bei künftigen Förderungsentscheidungen mit einzubeziehen und die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen zu verfolgen.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Künftig wäre auf eine widerspruchsfreie Festlegung der Fristen für die Einreichung der Förderungsabrechnungen in den Subventionsvereinbarungen zu achten (s. Pkt. 8.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Bei der Subventionszusage vom 27. November 2013 wurde bedingt durch einen Tippfehler für die Jahre 2016 und 2017 ein verfrühter Abrechnungstermin genannt. Der Fehler wurde mittlerweile korrigiert und der Neuen Oper Wien das korrekte Abrechnungsdatum mitgeteilt. Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurde damit entsprochen.

Empfehlung Nr. 2:

Nicht begründete Abweichungen zwischen der Kalkulation und der Abrechnung, die höher als 3.000,- EUR und 10 % des kalkulierten Betrages waren, wären zu hinterfragen (s. Pkt. 8.1.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Abrechnung der Neuen Oper Wien erfolgte u.a. durch die Kontrolle und Entwertung der Rechnungsbelege und Sichtung aller Buchungen in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Daraus erklärten sich für die Referentin auch die Abweichungen zwischen Kalkulation und tatsächlichen Kosten. Diese Erklärung wurde in diesem Fall, da es nachvollziehbar war, nicht dokumentiert. In den aktuellen Kalkulationsrastern der Magistratsabteilung 7 sind Abweichungen ausnahmslos zu erklären. Der Empfehlung wird somit bereits entsprochen.

Empfehlung Nr. 3:

Die Prüfungsergebnisse von Vor-Ort-Prüfungen wären nachvollziehbar in den Prüfungsprotokollen zu dokumentieren (s. Pkt. 8.1.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Das Prüfungsprotokoll enthielt eine Auflistung der kontrollierten Positionen sowie Stichworte zu den während der Prüfung angesprochenen Themenkreisen. Jedoch wurde nicht explizit festgehalten, dass keine Mängel festgestellt wurden.

Der Empfehlung wurde mittlerweile durch die Erstellung eines noch detaillierteren Prüfungsprotokolls entsprochen.

Empfehlung Nr. 4:

Die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse wären bei künftigen Förderungsentscheidungen mit einzubeziehen und die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen zu verfolgen (s. Pkt. 8.1.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung wird entsprochen werden.

Empfehlungen an den Verein Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten

Empfehlung Nr. 1:

Nach Möglichkeit wären im Durchschnitt nicht mehr als 5 % unentgeltliche Karten auszugeben (s. Pkt. 2.2.3).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Da die Neue Oper Wien keine fixe eigene Spielstätte besitzt, sind die Sitzplatzkapazitäten der Produktionen unterschiedlich. Die unten genannten Kontingente stellen absolute Zahlen dar und können daher prozentuell an den Spielort kaum angeglichen werden. Dennoch wird sich die Neue Oper Wien maßgeblich bemühen, die Anzahl kontinuierlich zu verringern.

Kontingente:

- Vertragliche Verpflichtungen zur Freikartenvergabe: Verlage, Spielortvermieterinnen bzw. Spielortvermieter, Sponsorinnen bzw. Sponsoren und Kooperations- und Medienpartnerinnen bzw. Kooperations- und Medienpartner.
- Pressekarten: Die Anzahl dieser ist absolut und bei jeder Produktion nahezu identisch, die Neue Oper Wien ist von einer repräsentativen Berichterstattung abhängig.

- Freikarten für Subventionsgeberinnen bzw. Subventionsgeber.
- Kartenkontingente für Mitwirkende: Da die Gagen für Künstlerinnen bzw. Künstler sehr gering sind, sind diese ein Zeichen der Wertschätzung.

Empfehlung Nr. 2:

Bei der Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge wäre künftig eine ordnungsgemäße und eindeutige Dokumentation in den Protokollen der Generalversammlung sicherzustellen (s. Pkt. 4.1).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 3:

Künftig wäre verstärkt auf die Einhebung der von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu achten (s. Pkt. 4.1).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 4:

Es wäre darauf zu achten, dass die Generalversammlung den Statuten entsprechend die Genehmigung der vorangegangenen Jahresabschlüsse vornimmt und dies in den Protokollen auch ausdrücklich festgehalten wird (s. Pkt. 4.2.1).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 5:

Die Funktionsperiode der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer wäre festzulegen und diese Entscheidung zu dokumentieren (s. Pkt. 4.2.3).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 6:

Umgehend wären unabhängige und unbefangene Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu bestellen (s. Pkt. 4.2.3).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, diese Empfehlung durchzuführen, selbige ist bereits in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 7:

Ab einem zweckmäßigen Betrag wäre im Sinn der Gebarungssicherheit ein Vieraugenprinzip beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen sowie bei Finanztransaktionen sicherzustellen (s. Pkt. 4.3).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 8:

Im Vertrag über die künstlerische und kaufmännische Leitung wäre zu spezifizieren, welche Kosten, Spesen und sonstigen Auslagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages entstehen, rückerstattet werden und bis zu welchem Betrag eine solche Rückerstattung möglich ist. Im Fall einer pauschalen Abgeltung ist deren Angemessenheit durch einen anderen vertretungsbefugten Organwalter zu bestätigen (s. Pkt. 4.4.4).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 9:

Bei allen In-sich-Geschäften wäre explizit die Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters des Vereines, einzuholen (s. Pkt. 4.4.5).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 10:

Die Bestimmungen des VerG hinsichtlich der Bestätigung der statutengemäßen Verwendung der Mittel durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer wären zu beachten. Weiters wäre sicherzustellen, dass in den Rechnungsprüfungsberichten auf In-sich-Geschäfte im Besonderen eingegangen wird (s. Pkt. 4.5).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 11:

Die Statuten wären entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen hinsichtlich der Einberufung von Mitgliederversammlungen zu ändern (s. Pkt. 4.6).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, diese Empfehlung durchzuführen, selbige ist bereits in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 12:

Es wäre darauf zu achten, dass niemals negative Kassenstände ausgewiesen werden (s. Pkt. 6.1).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 13:

Verjährte Verbindlichkeiten wären nicht in der Vermögensübersicht aufzuweisen (s. Pkt. 6.2).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen, sofern es nicht besondere Gründe gibt, die trotz der

rechtlichen Verjährung dafür sprechen, dass die Neue Oper Wien die Verbindlichkeiten begleichen wird/muss, wenn die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner sie einfordert.

Empfehlung Nr. 14:

Die Ergebnisse der jährlichen Inventuren wären zu dokumentieren (s. Pkt. 7.1.2).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 15:

Richtlinien für Beschaffungen und Leistungsvergaben wären zu erstellen. Ab einem bestimmten Ankaufswert, dies könnte z.B. der steuerliche Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von 400,- EUR sein, sollten zwingend mindestens zwei Angebote einzuholen sein. In jenen Fällen, in denen begründbar keine Kostenvergleichsangebote eingeholt werden können, sollte dieser Umstand zur Nachvollziehbarkeit ausreichend dokumentiert werden (s. Pkt. 7.2.2).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung, ab einem angemessenen Betrag, nachzukommen.

Empfehlung Nr. 16:

Obgleich ohne konkreten Anlassfall, wäre festzulegen, dass eine Einkaufsstückelung, also das willkürliche Teilen auf mehrere Rechnungen, unzulässig ist. Für den Fall des Ankaufs gebrauchter Gegenstände bzw. von Gegenständen aus Privatvermögen wäre eine ausreichende Begründung beizulegen (s. Pkt. 7.2.2).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, dieser Empfehlung, sollte diese Situation eintreten, nachzukommen.

Empfehlung Nr. 17:

Mündliche Absprachen wären zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit schriftlich zu dokumentieren (s. Pkt. 7.2.3).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft mündliche Vereinbarungen durch Aktenvermerke zu dokumentieren.

Empfehlung Nr. 18:

Bei regelmäßigen Leistungen wäre der Abschluss von Rahmenvereinbarungen zu evaluieren (s. Pkt. 7.2.3).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 19:

Geringwertige Vermögensgegenstände, bei denen gemeinhin auch eine private Nutzung sinnvoll erscheint, wäre in Übersichtslisten zu erfassen (s. Pkt. 7.3).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen, soweit es im Einzelfall wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Empfehlung Nr. 20:

Die Zeichnungsberechtigung für das Ticketingkonto wäre zu evaluieren und zu aktualisieren (s. Pkt. 7.4.2).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 21:

Im Sinn des Wettbewerbs und der Wirtschaftlichkeit wären künftig Vergleichsangebote über die Konditionen von anderen Bankinstituten in regelmäßigen Abständen einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken aufzubewahren (s. Pkt. 7.4.3).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen und alle vier Jahre bzw. bei Kenntnis von Änderungen am Kapitalmarkt Vergleichsangebote einzuholen.

Empfehlung Nr. 22:

Bezahlte Belege wären zur Vermeidung irrtümlicher Doppelzahlungen nach der Bezahlung entsprechend zu kennzeichnen (s. Pkt. 7.4.4).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 23:

Bei betriebsnotwendigen Fahrten mit privaten Fahrzeugen von Mitarbeitenden bzw. Beauftragten wäre eine ordnungsgemäße Abrechnung nach dem amtlich festgelegten Kilometergeld vorzunehmen und die Fahrten in ein Fahrtenbuch einzutragen (s. Pkt. 7.5).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Diese Empfehlung setzte die Neue Oper Wien bereits um.

Empfehlung Nr. 24:

Auf den wichtigen Grundsatz "keine Buchung ohne Beleg" und die Überprüfung der Rechnungsbestandteile wären zu achten (s. Pkt. 7.8.1).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 25:

Die Mehrfachvergabe von Belegnummern wäre zu vermeiden und verstärkt auf die Vergabe eindeutiger Belegnummern zu achten (s. Pkt. 7.8.2).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 26:

Bei allen Ausgaben wäre eine Begründung bzw. die betreffende Produktion zu dokumentieren (s. Pkt. 7.8.3).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 27:

Beim Kauf von Produkten, bei denen der betriebliche Zweck nicht ohne weitere Angaben erkennbar ist, wäre der Grund der Beschaffung ausreichend zu dokumentieren (s. Pkt. 7.8.4).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen.

Empfehlung Nr. 28:

Bei Reisekostenabrechnungen wäre verstärkt auf die Beilage der Originalbelege zu achten (s. Pkt. 7.8.5).

Stellungnahme des Vereines Neue Oper Wien - Verein zur Dokumentation und Durchführung von Musiktheatern und Konzerten:

Die Neue Oper Wien sagt zu, in Zukunft dieser Empfehlung nachzukommen, außer es sollte sich ein günstigerer Kostenersatz ergeben. Die Neue Oper Wien sagt zu, diese Berechnung in Zukunft zu dokumentieren.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2017